Elena Muiños- Palma de Mallorca
+34 676 855 359
elena@neboa-professional-services.com

Gesetz 32/2006 vom 18. Oktober, dass die Subunternehmervergabe im Bausektor regelt.

Nach vielen Jahren seit der Verabschiedung des Gesetzes 31/1995 über die Verhütung von Arbeitsrisiken und seiner späteren gesetzlichen Entwicklung, ist der Bausektor besonderen Risiken ausgesetzt und verzeichnet weiterhin eine sehr auffällige Arbeitsunfallrate aufgrund seiner Zahlen und Schwere.

Es gibt zahlreiche Studien und Analysen, die entwickelt wurden, um die Ursachen für solche Unfallraten in diesem Sektor zu bewerten, ohne dass es möglich ist, den Ursprung dieser Situation einer einzigen Ursache zuzuschreiben, angesichts ihrer Komplexität.

Die Subunternehmervergabe ermöglicht in vielen Fällen einen höheren Grad an Spezialisierung, Qualifizierung der Arbeitnehmer und eine häufigere Nutzung der eingesetzten technischen Mittel, was sich positiv auf die Investition in neue Technologien auswirkt. Darüber hinaus erleichtert diese Organisationsform die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen an der Bautätigkeit, was zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Diese Aspekte führen zu einer höheren Unternehmenseffizienz.

Jedoch führt dies in nicht wenigen Fällen zur Beteiligung von Unternehmen ohne eine minimale organisatorische Struktur, die gewährleisten kann, dass sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer nachzukommen. Ihre Beteiligung an der aufeinanderfolgenden und ungerechtfertigten Verkettung von Subunternehmervergaben beeinträchtigt die Unternehmensmargen und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zunehmend, bis zu dem Punkt, dass in den letzten Gliedern der Kette solche Margen praktisch nicht mehr vorhanden sind, was die Schwarzarbeit begünstigt, gerade im letzten Glied, das für die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen der Arbeitnehmer, die die Arbeiten ausführen, verantwortlich ist. Daher können die genannten Übermaße an Subunternehmervergaben das Auftreten von Praktiken begünstigen, die mit der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz unvereinbar sind.

In Anerkennung dieser Realität behandelt das vorliegende Gesetz erstmals und streng sektoral eine Regelung des rechtlichen Rahmens der Subunternehmervergabe, die eine Reihe von Garantien festlegt, um zu verhindern, dass der Mangel an Kontrolle in dieser Form

Elena Muiños- Palma de Mallorca
+34 676 855 359
elena@neboa-professional-services.com

der produktiven Organisation objektive Risikosituationen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verursacht.

All dies ist in zwei Kapiteln strukturiert: das erste Kapitel behandelt den Gegenstand und den Anwendungsbereich des Gesetzes sowie Definitionen, und das zweite Kapitel die allgemeinen Vorschriften zur Subunternehmervergabe im Bausektor.

KAPITEL I

Gegenstand und Anwendungsbereich des Gesetzes und Definitionen

Artikel 1. Gegenstand des Gesetzes.

1. Dieses Gesetz regelt die Subunternehmervergabe im Bausektor und zielt darauf ab, die Arbeitsbedingungen im Sektor im Allgemeinen und die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen der Arbeitnehmer im Besonderen zu verbessern.

2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unbeschadet der Anwendung des Artikels 42 des konsolidierten Textes des Arbeitnehmerstatuts, genehmigt durch das Königliche Gesetzesdekret 1/1995 vom 24. März, und der übrigen Sozialgesetzgebung auf die im Bausektor durchgeführten Subunternehmervergaben.

Artikel 2. Anwendungsbereich.

Dieses Gesetz gilt für Verträge, die im Rahmen der Subunternehmervergabe für die Ausführung der folgenden Arbeiten auf Baustellen abgeschlossen werden:

Aushub; Erdbewegung; Bau; Montage und Demontage von Fertigteilen; Anpassungen oder Installationen; Umwandlung; Sanierung; Reparatur; Demontage; Abriss; Wartung; Instandhaltung und Maler- und Reinigungsarbeiten; Abwasserentsorgung.

Artikel 3. Definitionen.

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffe:

a) **Bauwerk oder Bau**: jedes öffentliche oder private Bauwerk, bei dem Bau- oder Ingenieurarbeiten durchgeführt werden.

Elena Muiños- Palma de Mallorca
+34 676 855 359
elena@neboa-professional-services.com

b) **Bauherr**: jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag das Bauwerk ausgeführt wird.

c) **Fachliche Leitung**: der oder die vom Bauherrn benannten kompetenten Techniker, die für die Leitung und Kontrolle der Ausführung des Bauwerks verantwortlich sind.

d) **Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz** während der Ausführung des Bauwerks: der in die fachliche Leitung integrierte kompetente Techniker, der vom Bauherrn benannt wird, um die in der Sicherheits- und Gesundheitsvorschrift für Bauwerke festgelegten Aufgaben dieses Koordinators durchzuführen.

e) **Auftragnehmer oder Hauptunternehmer**: die natürliche oder juristische Person, die vertraglich gegenüber dem Bauherrn die Verpflichtung übernimmt, die Gesamtheit oder Teile der Bauarbeiten mit eigenen oder fremden personellen und materiellen Mitteln gemäß dem Projekt und dem Vertrag auszuführen.

Wenn der Bauherr die Gesamtheit oder bestimmte Teile des Bauwerks direkt mit eigenen personellen und materiellen Mitteln ausführt, gilt er ebenfalls als Auftragnehmer im Sinne dieses Gesetzes; ebenso, wenn der Auftrag mit einer Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen wird, die das Bauwerk nicht direkt ausführt, gilt jedes ihrer Mitgliedsunternehmen als Auftragnehmer für den Teil des Bauwerks, den es ausführt.

f) **Subunternehmer**: die natürliche oder juristische Person, die vertraglich gegenüber dem Auftragnehmer oder einem anderen beauftragenden Subunternehmer die Verpflichtung übernimmt, bestimmte Teile oder Einheiten des Bauwerks gemäß dem Projekt, nach dem es ausgeführt wird, auszuführen. Varianten dieser Figur können der erste Subunternehmer (Subunternehmer, dessen Auftraggeber der Auftragnehmer ist), der zweite Subunternehmer (Subunternehmer, dessen Auftraggeber der erste Subunternehmer ist) und so weiter sein.

g) **Selbständiger**: die natürliche Person, die weder Auftragnehmer noch Subunternehmer ist, die eine berufliche Tätigkeit persönlich und direkt ohne Arbeitsvertrag ausübt und vertraglich gegenüber dem Bauherrn, dem Auftragnehmer oder dem Subunternehmer die Verpflichtung übernimmt, bestimmte Teile oder Installationen des Bauwerks auszuführen. Wenn der Selbständige Arbeitnehmer auf der Baustelle beschäftigt, gilt er als Auftragnehmer oder Subunternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

h) **Subunternehmervergabe**: die kommerzielle Praxis der produktiven Organisation, bei der der Auftragnehmer oder Subunternehmer einem anderen Subunternehmer oder Selbständigen einen Teil dessen überträgt, was ihm übertragen wurde.

Elena Muiños- Palma de Mallorca
+34 676 855 359
elena@neboa-professional-services.com

i)**Subunternehmervergabestufe:** jede der Stufen, in die der Subunternehmervergabeprozess strukturiert ist, der zur Ausführung der Gesamtheit oder eines Teils des Bauwerks, das vertraglich vom Auftragnehmer mit dem Bauherrn übernommen wurde, entwickelt wird.

KAPITEL II
Allgemeine Vorschriften zur Subunternehmervergabe im Bausektor

Artikel 4. Anforderungen an Auftragnehmer und Subunternehmer.

1. Damit ein Unternehmen im Bausektor als Auftragnehmer oder Subunternehmer am Subunternehmervergabeverfahren teilnehmen kann, **muss es**:

a) Über eine eigene produktive Organisation verfügen, die notwendigen materiellen und personellen Mittel besitzen und diese für die Durchführung der beauftragten Tätigkeit einsetzen.

b) Die Risiken, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten übernehmen, die mit der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit verbunden sind.

c) Die Organisations- und Leitungsbefugnisse direkt über die von seinen Arbeitnehmern auf der Baustelle ausgeführten Arbeiten ausüben und im Falle von Selbständigen die Arbeiten mit eigener Autonomie und Verantwortung und außerhalb des Organisations- und Leitungsbereichs des beauftragenden Unternehmens ausführen.

2. **Zusätzlich** zu den oben genannten Anforderungen **müssen** Unternehmen, die für Arbeiten auf einer Baustelle beauftragt oder als Subunternehmer beauftragt werden möchten, **auch**:

a) **Nachweisen, dass sie über personelle Ressourcen auf Leitungs- und Produktionsebene verfügen, die über die notwendige Ausbildung in der Verhütung von Arbeitsrisiken verfügen, sowie über eine Präventionsorganisation**, die dem Gesetz 31/1995 vom 8. November über die Verhütung von Arbeitsrisiken entspricht.

b**) Im Register der akkreditierten Unternehmen eingetragen sein**, auf das in Artikel 6 dieses Gesetzes Bezug genommen wird. Die Eintragung erfolgt von Amts wegen durch die

Elena Muiños- Palma de Mallorca
+34 676 855 359
elena@neboa-professional-services.com

zuständige Arbeitsbehörde auf der Grundlage der Erklärung des Unternehmers gemäß dem folgenden Absatz.

3. Die Auftragnehmer- oder Subunternehmerunternehmen werden die Erfüllung der Anforderungen gemäß den Absätzen 1 und 2.a) dieses Artikels **durch eine Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters, die beim Register der akkreditierten Unternehmen eingereicht wird, nachweisen.**

4. Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, regelmäßig als Auftragnehmer oder Subunternehmer für Arbeiten auf Baustellen im Bausektor beauftragt zu werden, müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über eine Anzahl von unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern verfügen, die während der ersten achtzehn Monate der Gültigkeit dieses Gesetzes nicht weniger als 10 Prozent, während der Monate neunzehn bis sechsunddreißig nicht weniger als 20 Prozent und ab dem siebenunddreißigsten Monat nicht weniger als 30 Prozent beträgt.

Zu diesem Zweck werden in Arbeitsgenossenschaften die Arbeitnehmer-Mitglieder analog zu den Arbeitnehmern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gezählt.

Artikel 5. Regelung der Untervergabe.

1. Die Untervergabe als Form der produktiven Organisation darf nicht eingeschränkt werden, außer unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen und Fällen.

2. Im Allgemeinen gilt für die Untervergabe im Bausektor folgendes:

a) Der Bauherr kann direkt mit so vielen Auftragnehmern Verträge abschließen, wie er für angemessen hält, sei es mit natürlichen oder juristischen Personen.

b) Der Auftragnehmer kann die Ausführung der Arbeiten, die er mit dem Bauherrn vereinbart hat, an Subunternehmer oder selbstständige Arbeiter vergeben.

c) Der erste und zweite Subunternehmer können die Ausführung der Arbeiten, die sie jeweils vereinbart haben, weitervergeben, außer in den in Buchstaben f) dieses Abschnitts vorgesehenen Fällen.

Elena Muiños- Palma de Mallorca
+34 676 855 359
elena@neboa-professional-services.com

d) Der dritte Subunternehmer darf die Arbeiten, die er mit einem anderen Subunternehmer oder selbstständigen Arbeiter vereinbart hat, nicht weitervergeben.

e) **Der selbstständige Arbeiter darf die ihm übertragenen Arbeiten weder an andere Subunternehmer noch an andere selbstständige Arbeiter weitervergeben.**

f) Ebenso dürfen Subunternehmer, deren produktive Organisation im Wesentlichen aus der Bereitstellung von Arbeitskräften besteht, die Arbeiten nicht weitervergeben. Dies gilt für solche, die zur Ausführung der vereinbarten Tätigkeit keine anderen eigenen Arbeitsmittel als Handwerkzeuge, einschließlich tragbarer motorisierter Werkzeuge, verwenden, auch wenn sie von anderen Arbeitsmitteln unterstützt werden, die anderen Unternehmen, Auftragnehmern oder Subunternehmern der Baustelle gehören.

3. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann in Ausnahmefällen, die ordnungsgemäß gerechtfertigt sind, aufgrund von Spezialisierungsanforderungen der Arbeiten, technischen Produktionskomplikationen oder höherer Gewalt, die die an der Baustelle beteiligten Akteure betreffen, nach Ermessen der Bauleitung die Vergabe eines Teils der Arbeiten an Dritte erforderlich sein. In solchen Fällen kann die im vorstehenden Absatz festgelegte Untervergabe um eine weitere Stufe erweitert werden, sofern die Bauleitung ihre vorherige Genehmigung und die Gründe dafür im Untervergabebuch gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes festhält.

Die im vorstehenden Absatz vorgesehene außergewöhnliche Erweiterung der Untervergabe gilt nicht für die in den Buchstaben e) und f) des vorstehenden Absatzes genannten Fälle, es sei denn, der Grund ist höhere Gewalt.

4. Der Auftragnehmer muss den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator sowie die Vertreter der Arbeitnehmer der verschiedenen im Rahmen seines Vertrags tätigen Unternehmen, die im Untervergabebuch aufgeführt sind, über die im vorstehenden Absatz vorgesehene außergewöhnliche Untervergabe informieren.

Ebenso muss die zuständige Arbeitsbehörde über die genannte außergewöhnliche Untervergabe informiert werden, indem innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Genehmigung ein Bericht über die Notwendigkeit und eine Kopie des Eintrags im Untervergabebuch übermittelt werden.

Elena Muiños- Palma de Mallorca
+34 676 855 359
elena@neboa-professional-services.com

Artikel 6. Register der akkreditierten Unternehmen. (REA)

1. Im Hinblick auf die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels wird das Register der akkreditierten Unternehmen erstellt, das der zuständigen Arbeitsbehörde untersteht, wobei diese dem Gebiet der Autonomen Gemeinschaft entspricht, in dem sich der Geschäftssitz des Auftragnehmers oder Subunternehmers befindet.

2. Die Eintragung in das Register der akkreditierten Unternehmen ist für das gesamte nationale Gebiet gültig, wobei die Zugangsdaten öffentlich sind, mit Ausnahme derjenigen, die die Privatsphäre der Personen betreffen.

3. Die Inhalte, die Form und die Auswirkungen der Eintragung in dieses Register sowie die Koordinierungssysteme der verschiedenen Register, die den autonomen Arbeitsbehörden unterstehen, werden durch Verordnung festgelegt.

Artikel 7. Überwachungspflicht und Verantwortlichkeiten bei Nichteinhaltung.

1. Die Auftragnehmer und Subunternehmer, die an den Bauarbeiten beteiligt sind, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, müssen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Subunternehmer und selbstständigen Arbeiter, mit denen sie Verträge abschließen, überwachen; insbesondere in Bezug auf die Akkreditierungs- und Registrierungspflichten gemäß Artikel 4.2 und die Regelung der Untervergabe gemäß Artikel 5.

Im Hinblick auf den vorstehenden Absatz müssen die Subunternehmer dem Auftragnehmer, gegebenenfalls über ihre jeweiligen Auftraggeber, wenn diese nicht der Auftragnehmer sind, alle Informationen oder Dokumente, die den Inhalt dieses Kapitels betreffen, mitteilen oder übermitteln.

2. Unbeschadet anderer in der Sozialgesetzgebung festgelegter Verantwortlichkeiten führt die Nichteinhaltung der Akkreditierungs- und Registrierungspflichten gemäß Artikel 4.2 oder der Untervergaberegelung gemäß Artikel 5 zur gesamtschuldnerischen Haftung des Subunternehmers, der die Arbeiten unter Verstoß gegen diese Bestimmungen vergeben hat, und des entsprechenden Auftragnehmers in Bezug auf die Arbeits- und Sozialversicherungspflichten, die sich aus der Ausführung des vereinbarten Vertrags ergeben

Elena Muiños- Palma de Mallorca
+34 676 855 359
elena@neboa-professional-services.com

und dem Subunternehmer, der für die Nichteinhaltung verantwortlich ist, im Rahmen der Ausführung seines Vertrags obliegen, unabhängig von der Tätigkeit dieser Unternehmen.

3. In jedem Fall ist die im Artikel 43 des Arbeitnehmerstatuts festgelegte Verantwortung geltend zu machen, wenn die darin vorgesehenen Fälle eintreten.

Artikel 8. Dokumentation der Untervergabe.

1. Auf jeder Baustelle, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, muss jeder Auftragnehmer ein Untervergabebuch führen.

In diesem Buch, das jederzeit auf der Baustelle vorhanden sein muss, sind chronologisch ab Beginn der Arbeiten alle Untervergaben an Subunternehmer und selbstständige Arbeiter, deren Untervergabestufe und Auftraggeber, der Gegenstand ihres Vertrags, die Identifizierung der Person, die die Organisations- und Leitungsbefugnisse jedes Subunternehmers ausübt, und gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter der Arbeitnehmer, die jeweiligen Übergabetermine des Teils des Sicherheits- und Gesundheitsplans, der jeden Subunternehmer und selbstständigen Arbeiter betrifft, sowie die vom Sicherheits- und Gesundheitskoordinator erstellten Anweisungen zur Festlegung der Dynamik und Entwicklung des festgelegten Koordinierungsverfahrens und die von der Bauleitung vorgenommenen Eintragungen über die Genehmigung jeder außergewöhnlichen Untervergabe gemäß Artikel 5.3 dieses Gesetzes festzuhalten.

Zugang zum Untervergabebuch haben der Bauherr, die Bauleitung, der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator in der Ausführungsphase der Baustelle, die an der Baustelle beteiligten Unternehmen und selbstständigen Arbeiter, die Präventionstechniker, die Präventionsbeauftragten, die Arbeitsbehörde und die Arbeitnehmervertreter der verschiedenen an der Ausführung der Baustelle beteiligten Unternehmen.

2. Ebenso muss jedes Unternehmen über die Dokumentation oder den Nachweis verfügen, der den Besitz der verwendeten Maschinen bestätigt, sowie über alle Dokumente, die durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

3. Die Bedingungen des Untervergabebuchs gemäß Absatz 1, einschließlich seines Genehmigungsregimes durch die zuständige autonome Arbeitsbehörde, sowie der Inhalt, die Verpflichtungen und Rechte, die sich daraus ergeben, werden durch Verordnung festgelegt. Gleichzeitig wird eine Überprüfung der verschiedenen Dokumentationspflichten für Bauarbeiten durchgeführt, um deren Vereinheitlichung und Vereinfachung zu erreichen.

Elena Muiños- Palma de Mallorca
+34 676 855 359
elena@neboa-professional-services.com

Artikel 9. Arbeitnehmervertreter (für spanische Firmen)

Artikel 10. Nachweis der präventiven Schulung der Arbeitnehmer.

1. **Die Unternehmen werden sicherstellen, dass alle Arbeitnehmer, die auf den Baustellen tätig sind, die notwendige und angemessene Schulung für ihren Arbeitsplatz oder ihre Funktion im Bereich der Prävention von Arbeitsrisiken erhalten, damit sie die Risiken und die Maßnahmen zu deren Vermeidung kennen.**

2. Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers, die im vorstehenden Absatz genannte Schulung zu gewährleisten, können im Rahmen der staatlichen Tarifverhandlungen des Sektors spezifische Schulungsprogramme und Inhalte für den Sektor und die Arbeiten jeder Fachrichtung festgelegt werden.

3. Aufgrund der Besonderheiten des Bausektors wird die Form des Nachweises der spezifischen Schulung der Arbeitnehmer im Bereich der Prävention von Arbeitsrisiken im Bausektor durch Verordnung oder im Rahmen der staatlichen sektoralen Tarifverhandlungen geregelt.

Das einzuführende Nachweissystem, das in der Ausstellung eines Ausweises oder eines Berufsausweises für jeden Arbeitnehmer bestehen kann, wird einheitlich sein und im gesamten Sektor Gültigkeit haben. Sein Design, seine Durchführung und Ausstellung können paritätischen Organisationen übertragen werden, die im Rahmen der staatlichen sektoralen Tarifverhandlungen geschaffen wurden, in Koordination mit der Stiftung, die der Nationalen Kommission für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz angegliedert ist.

Artikel 11. Verstöße und Sanktionen.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Verstöße und Sanktionen im sozialen Bereich, konsolidierter Text, genehmigt durch das *Königliche Gesetzesdekret 5/2000 vom 4. August*, geahndet.

Es wird unter anderem sanktioniert:

Elena Muiños- Palma de Mallorca
+34 676 855 359
elena@neboa-professional-services.com

Die Nichterfüllung der Pflicht, in der gesetzlich oder reglementarisch festgelegten Form nachzuweisen, dass über menschliche Ressourcen sowohl auf Leitungsebene als auch auf Produktionsebene verfügt wird, die über die notwendige Ausbildung in der Prävention von Arbeitsrisiken verfügen, und dass eine geeignete Präventionsorganisation vorhanden ist, sowie die Eintragung in das entsprechende Register, oder die Pflicht, diese Akkreditierung und Registrierung durch die Subunternehmer, mit denen Verträge abgeschlossen werden, zu überprüfen.

Die Nichtübermittlung der Daten, die dem Auftragnehmer ermöglichen, das Subunternehmerbuch gemäß dem Gesetz zur Regulierung der Subunternehmer im Bausektor ordnungsgemäß und aktuell zu führen.

Vergabe von Unteraufträgen an andere Unterauftragnehmer oder Selbständige über das gesetzlich zulässige Maß hinaus.

Verfälschung der dem Auftragnehmer oder seinem Unterauftragnehmer übermittelten Daten